

Musterantwort zu Stromreserve (StromVG)

UWA-Musterstellungnahme

Vernehmlassungsfrist: 20. Oktober 2023

Einreichen (pdf- und Word-Datei) bei gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen unsere Stellungnahme.

Wir lehnen die vorgeschlagene Gesetzesrevision aus folgenden Überlegungen mehrheitlich ab.

- Die Klimakrise erlaubt es nicht, weiterhin in fossile Kraftwerkinfrastruktur zu investieren.
- Schon heute verfügt die Schweiz über enorme Reserveleistung. Jede zusätzliche Reserve müsste ausführlich begründet werden. In der Vorlage fehlen Kriterien für eine bedarfsgerechte Reserve. Wir fordern, dass Verbrauchs- und Produktionsentwicklungen im In- und Ausland mitberücksichtigt werden und die generelle Notwendigkeit der Reserve periodisch überprüft wird.
- Alle Ressourcen inkl. Fachkräfte sind auf die Energiewende und die Abwendung der Klimakrise zu legen.
- Der Bundesrat hat es verpasst, alternative Möglichkeiten zu prüfen, um die Stromversorgungssicherheit zu erhöhen. Mit den gleichen Mitteln die schon für das Gaskraftwerk in Birr/AG ausgegeben wurde und die in neue Gaskraftwerke fließen würden, kann und soll die erneuerbare Stromproduktion und Energieeffizienz ausgebaut und so die Versorgungssicherheit nachhaltig erhöht werden.
- Der pauschale Verzicht auf Verbrauchsreduktions-Auktionen ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die in der Botschaft erwähnte Komplexität dürfte bei einer Massnahme, die potenziell zu den günstigsten Lösungen für eine Winterreserve gehört, keine Ausrede sein.
- In der jetzigen Form öffnet die Vorlage Tür und Tor für den präventiven Abruf fossiler Kraftwerke. Dies muss auf Gesetzesebene ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Bedarf für sichere Stromversorgung und Gesetzespräzisierung gegeben

Wir sind einverstanden, dass die Stromversorgungssicherheit ein hohes Gut ist und dass die Möglichkeit, die Importfähigkeit ab 2026 einzuschränken, entsprechenden Handlungsbedarf auslöst. Ebenfalls ist es augenfällig, dass der Gesetzgeber die bisherige Generalkompetenz an den Bundesrat dringend präzisieren muss, damit Ausschreibungen für Wasserreserven und Fossilkraftwerke nicht mehr *ad hoc* mit hohen Folgekosten an die Stromkonsumierenden weitergeleitet werden müssen.

Optionenprüfung erweitern und überarbeiten

Ende Juli 2023 wurden neue Abschätzungen zur Versorgungssicherheit von Swissgrid und Elcom publiziert. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass sich solche Studien - je nach verwendeten Modellen und Annahmen - stark unterscheiden können. Um eine robuste Entscheidungsgrundlage zu haben, ist es deshalb notwendig mindestens eine weitere unabhängige Studie durchzuführen und zu veröffentlichen.

Gute probabilistische Studien berücksichtigen dabei möglichst viele verschiedene Risiken (Cyberangriffe fehlen ebenso wie mögliche AKW-Unfälle) und versuchen mögliche Verknüpfungen abzubilden. Nur so kann eine Beurteilungsgrundlage für die Robustheit und Resilienz verschiedener Handlungsoptionen geschaffen werden. Man könnte dann z.B. der Fragestellung nachgehen, ob ein Reservekraftwerk in Birr aufgrund seiner Grösse mehr oder weniger Robustheit erzeugt als beispielsweise das Pooling von Notstromaggregaten oder Produktionsverzichtsvereinbarungen mit Industriebetrieben.

Der Bundesrat hat *de facto* einzig die Option neuer fossiler Reservekraftwerke für eine weitergehende Ausarbeitung in Auftrag gegeben. Alle anderen Optionen wurden nicht im Detail ausgearbeitet. Wir bitten deshalb den Bundesrat, sämtliche Optionen so weit ausarbeiten zu lassen, dass Vor- und Nachteile inkl. Machbarkeit beurteilt und abgewogen werden können.

Weshalb lehnen wir den vorgelegten Vorschlag ab?

Wie oben erläutert, erscheinen uns die vorliegenden Grundlagenarbeiten als unzureichend um die Stromreserveplanung gesetzlich aufzunehmen.

Die grössten Probleme des Vorschlags sind:

- Der Nutzen für die sichere Energieversorgung bleibt schwammig und hypothetisch und der tatsächliche Bedarf ist unzureichend beschrieben.
- Es bleibt rechtlich unklar, wann und durch wen der Abruf fossiler Reservekraftwerke eingeleitet werden kann. Während bei der Wasserkraftreserve das Nicht-Schliessen der Märkte am Vortag als klares Kriterium formuliert wurde, fehlt dieses für andere Stromerzeuger.
- Die möglicherweise günstigsten Möglichkeiten, sich gegen denkbare aber unwahrscheinliche Ereignisse abzusichern, müssten prioritär behandelt und mit den nötigen Rahmenbedingungen ausgestattet werden. Dazu gehören die Verzichtsplanung industrieller Betriebe und die Nutzung der Leistung von bis zu 6 GW bei bereits installierten Notstromaggregaten.
- Die bereits parallel erfolgte Ausschreibung von 400 MW thermischer Kraftwerksleistung zeigt, dass der Bundesrat nicht gewillt ist, andere Optionen zu verfolgen, weshalb diese Option zurückgebunden werden muss.

- Für die schnelle Dekarbonisierung ist es wichtig und volkswirtschaftlich wünschenswert, wenn die Strompreise nicht durch unnötig teure Massnahmen weiter erhöht werden.

- Jede Fachkraft, die neue fossile Infrastruktur aufbaut, statt die Energiewende voranzutreiben, fehlt bei der Bewältigung zukünftiger Lösungen bezüglich Energie. Für Parallelstrategien fehlen sowohl die Fachkräfte als auch die Zeit.

Wie muss der Entwurf verbessert werden?

Wir wünschen uns, dass die oben genannten Abklärungen und Ausarbeitungen gemacht werden und in eine verbesserte Version einfliessen.

Aufgrund der verfügbaren Informationen sehen wir folgenden Handlungsbedarf:

1. Diese Vorlage darf nicht zum Ausbau der fossilen Kraftwerksinfrastruktur beitragen.
2. Kein präventiver Betrieb fossiler Reserve-Kraftwerke und Notstromaggregate.
3. Konkretere Grundlagen für die Ausschreibung bei Endverbrauchern für Nachfragereduktion damit diese Ausschreibung möglichst umgehend starten kann und die laufende Ausschreibung von thermischen Reservekraftwerken ersetzen kann. Es ist unverständlich, dass die Erkenntnisse aus dem im Juni 2023 vom BFE publizierten Bericht «Möglichkeiten der Stromverbrauchsreduktion zur Stärkung der Versorgungssicherheit»¹ nicht berücksichtigt und in der Botschaft zur Vernehmlassung mit der Begründung «zu komplex» abgetan wurde. Die in der Botschaft geäusserte Befürchtung, dass andere Effizienzmassnahmen so vernachlässigt werden könnten, teilen wir nicht. Im Gegenteil könnten sogar zusätzliche Effizienzpotenziale identifiziert und permanent erschlossen werden.
4. Für den geformten Pool von Notstromaggregaten braucht es konkrete Regelungen damit bei Nicht-Schliessen des Marktes sämtliche Betreiber innerhalb einer Stunde kontaktiert werden können. Auch Regelungen für die temporäre Überschreitung der kantonalen Luftreinhaltungs- und Betriebsvorschriften sind notwendig. Zudem müssen die Betreiber von Notstromaggregaten rechtzeitig allfällige Tankraumerweiterungen planen können und dazu die Höhe der Entschädigungen kennen. Im Falle von fehlenden Dieselreserven müssten die Notlager geöffnet werden und Besitzer von Heizöltanks und Tankstellen wissen, dass während des angeordneten Notbetriebs die Tanklastfahrzeuge privilegiert die Notstromaggregate mit Nachschub bedienen. Die diesbezüglich unvollständige Liste zeigt, dass die Nutzung dieser enormen bestehenden Reservekapazität umgehend geplant werden muss. Demensprechend müssen die hierfür notwendigen Gesetzesgrundlagen jetzt geschaffen werden.
5. Bestehende WKK-Anlagen, die heute z.B. in Wärmenetzen primär zur Spitzenlastdeckung in den kältesten Wochen eingesetzt werden, könnten tatsächlich eine gewisse Rolle in Strommangellagen übernehmen. Hierzu ist der vorliegende Gesetzesvorschlag jedoch völlig ungeeignet. Diese Vorlage darf nicht über die Hintertür neue fossile WKK-Anlagen fördern in dem Mittel, die für erneuerbare Energien vorgesehen sind, zweckentfremdet werden.

Aufgrund dieses grossen und notwendigen Überarbeitungsbedarfs verzichten wir auf Anträge zu textlichen Änderungen des Gesetzestextes.

¹ Abrufbar unter: <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11438>